

Vernehmlassungsversion

# Übertretungsstrafgesetz (UeStG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 300

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern.*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,

*beschliesst:*

## I.

Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 14. September 1976<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

### § 26a (neu)

Unerlaubtes Betteln

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft,

- a. wer beim Betteln täuschende oder unlautere Methoden anwendet,
- b. wer in organisierter Art und Weise bettelt,
- c. wer andere Personen, namentlich Kinder oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen, zum Betteln schickt.

<sup>2</sup> Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten bettelt und dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, namentlich durch

- a. aufdringliches, einschüchterndes oder aggressives Betteln,
- b. Betteln an Orten mit einem hohen Personenaufkommen und beschränkten Platzverhältnissen wie Ein- und Ausgängen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs oder

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [300](#)

- c. Betteln an sensiblen Örtlichkeiten wie Geldautomaten, Schulanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen oder Unterführungen,
- d. Betteln von Haus zu Haus.

<sup>3</sup> Die durch strafbares Betteln nach Abs. 1 und 2 erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Änderung tritt am ..... in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: